

**FORUM EBHAUSEN**  
**Heimat • Kultur • Gestaltung e. V.**

**Satzung**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**FORUM EBHAUSEN Heimat • Kultur • Gestaltung e. V.**

nach Eintragung in das Vereinsregister Nagold und hat seinen Sitz in Ebhausen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Er dient der Förderung und Verbreitung historischen Wissens, geschichtlichen Bewusstseins sowie allgemeiner kultureller Belange in Ebhausen.
2. Durch seine Tätigkeit soll das Interesse der Bevölkerung an der Erhaltung heimischen Kulturguts im weitesten Sinne geweckt und gepflegt werden.
3. Er unterstützt Initiativen und Vereinigungen, die denselben Zweck verfolgen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich zum Vereinszweck bekennen.
2. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.  
Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
4. Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Verein mindestens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
  - b) wenn es trotz schriftlicher Erinnerung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet
  - c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

6. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich namhafte Verdienste um den Verein erworben haben oder mit dessen Aufgaben besonders verbunden sind. Dies gilt auch für die Zeit vor der Gründung. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Stundung oder Erlass der Beiträge ist beim Vorstand zu beantragen.
4. Die Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers
  - b) die Genehmigung des Kassenberichtes
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - f) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins sowie Anträge der Mitglieder
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des

Vereins erforderlich ist, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ebhausen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und der das Protokoll führenden Person zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) bis zu drei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Über alle Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu verfassen und vom Vorsitzenden sowie von der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Wahl des Nachfolgers bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

6. Der Vorsitzende hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten.
7. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung den Kassen-bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vergütungen an Vorstandsmitglieder werden nicht bezahlt.

### § 9 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu den im § 2 genannten Zwecken zu beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach entsprechender Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ebhausen, den 14. November 2008

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Johann Werner  
Eva-Maria Hille - Prof  
Edith Basalla - Ellender  
Wolfgang Heitz  
Lorenz Jupp  
Prinz Stefan  
Marianne Ottmar